



AUFRUF

zur Einreichung von Förderungsanträgen in der Vorhabensart 4.2.1 „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ⁱ

betreffend Investitionen zur Erschließung neuer Exportmärkte für den „Fleischsektor“ (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung)

Allgemeines

Die Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ sieht für die Vorhabensart 4.2.1 „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ grundsätzlich eine Abwicklung nach dem „Geblockten Verfahren“ mit laufender Antragstellung vor. Aufgrund des gegenwärtigen Investitionsbedarfs im „Fleischsektor“ (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) wird über das „Geblockte Verfahren“ hinaus eine zusätzliche Förderantragstellung im Rahmen eines „Aufrufes (Call)“ angeboten. Die Förderantragstellung für diesen Call ist auch für Großunternehmen der Fleischbranche geöffnet. Der Budgetbedarf wird durch das zugewiesene (noch zu genehmigende) Budgetvolumen für die Übergangszeitraum der LE 2014 – 2020 (2021 und 2022) in der VHA 4.2.1 abgedeckt.

Mit diesem Call gibt die Bewilligende Stelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (kurz aws) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bekannt, dass Förderungsanträge in der Vorhabensart 4.2.1. für den

- Fleischsektor (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung)

eingereicht werden können.

Die Investitionen müssen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Exportmärkte stehen.

Einreichstelle und Fristen

Die Antragstellung erfolgt bei der bewilligenden Stelle Austria Wirtschaftsservice (aws) über den [aws-Fördermanager](#). Auf der [aws-Homepage](#) finden Sie weitere Informationen und die für die Teilnahme am Call erforderlichen Unterlagen.

Förderungsanträge können ab 1. Dezember 2020 eingereicht werden.

Vollständige Förderungsanträge mit finale **Einreichkonzept müssen bis spätestens 29. April 2021, 24:00 Uhr** bei der Bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle einlangen.

Bedingungen für die Teilnahme an der Förderung

Für den vorliegenden Call gelten die Bedingungen gemäß Punkt 10 der [Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“](#), die hier auszugsweise wiedergegeben werden.

Förderungswerber:

Förderungswerber gemäß Punkt 1.5 der SRL, deren Unternehmen im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Förderungsgegenstände:

Investitionen zur Erfüllung von Anforderungen beim Export in neue Märkte

- Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z. B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Verringerung von Produktionsverlusten;
- Verbesserungen der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-bases economy;
- Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren

Spezielle Hinweise zu den Förderungsbedingungen:

- Untergrenze an anrechenbaren Investitionskosten: € 300.000,-;
- Antragsteller: KMU, „Zwischenunternehmen“, Großunternehmen;
- Investitionen im Rahmen dieses Calls dienen zum überwiegenden Teil der Erschließung neuer Märkte (im Speziellen Drittlandsmärkte);
- der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss beträgt max. € 1.000.000,- pro Standort;
- im Durchführungszeitraum des Projekts ist nur ein Antrag je Standort zulässig.
- Förderungsintensität: abhängig von der Projektbewertung ab 15 % (beinhaltet einen 5 %-Bonus für Projekte im Rahmen dieses Calls).

Förderungsumfang im Rahmen des Calls:

Für Förderanträge im Rahmen des vorliegenden Aufrufs wird ein Budgetbetrag von € 4,0 Mio. zur Verfügung gestellt.

Beispielhafte Auflistung förderungswürdiger Investitionen im Fleischsektor für den Export in „neue Märkte“

Investitionen in

- Eigene Räumlichkeiten / räumlich getrennte Bereiche für unterschiedliche Fleischarten (v. a. Trennung Rind-/Schweinefleisch) entlang der gesamten Produktionskette
- Rückverfolgbarkeitssysteme (Software, Datenmanagement, elektronische Lesegeräte...)
- die Modernisierung und Errichtung von Kühl-/Tiefkühlslagern

- die räumliche Trennung von Schlachtung / Zerlegung / Verarbeitung
- Laborausstattungen
- Produktionsanlagen zur Erzeugung von Produkten für den Export in neue Märkte
- die Nebenprodukteverarbeitung (für den menschlichen Verzehr) – bspw. gesonderte Arbeitsbereiche bei der Bearbeitung von Pfoten, Köpfen, Ohren, Innereien und anderen Nebenprodukten (für den menschlichen Verzehr)
- länderbezogene Verpackungsstationen bzw. länderbezogene Expeditabteile
- seuchenrechtliche Maßnahmen (Voraussetzungen für Notschlachtungen, Seuchenteppich, Stallungen...) in der Fleischverarbeitung
- die Erneuerung der Kistenwaschanlagen bzw. eigene Kisten für Pfoten und Köpfe (mit gesonderter Kennzeichnung für den Export) sowie in Förderanlagen

Weitere Vorgangsweise

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt ein Auswahlverfahren nach den Kriterien, die für diese Vorhabensart festgelegt sind.

Im aktuellen Auswahlverfahren werden nur jene Förderungsanträge berücksichtigt, die bis zum Stichtag 29. April 2021, 24:00 Uhr, vollständig sind. Unvollständige Förderungsanträge sind vom aktuellen Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „[Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020](#)“ beschrieben.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung

Für die Förderungsantragstellung sind die für diese Vorhabensart einschlägigen Unterlagen, wie sie auf der [Homepage der aws](#) angeboten werden, heranzuziehen unter *Downloads*.

Kontaktdaten für Fragen zur Antragstellung:

Mag. Bernhard Wipfel

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel. 01 501 75-421
E-Mail-Adresse: b.wipfel@aws.at

Mag. Matthias Hutter

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel. 01 501 75-415
E-Mail-Adresse: m.hutter@aws.at

Mag. Christine Micheler

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel. 01 501 75-418
E-Mail: c.micheler@aws.at

Zuständiger für die Vorhabensart 4.2.1 im BMLRT

DI Alois Grabner

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abteilung II/8 – Agrarische Wertschöpfungskette und Ernährung
Referat II/8b – Wertschöpfungskette landwirtschaftlicher Erzeugnisse
1010 Wien, Stubenring 1
Tel. 01 71 100-60 20 24
E-Mail-Adresse: alois.grabner@bmlrt.gv.at

ⁱ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 „LE-Projektförderungen“, Stammfassung: GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014; zuletzt geändert mit: GZ 2020-0.241.484